

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Marianne König (LINKE), eingegangen am 16.04.2009

Zur Bundesratsinitiative: Keine Patentierung von Tieren und Pflanzen

Auf Initiative des Landes Hessen wurde am 3. April 2009 im Bundesrat über einen Entschließungsantrag zur Änderung des EU-Patentrechts beraten, der in die Ausschüsse verwiesen wurde.

Der Deutsche Tierschutzbund unterstützt die hessische Bundesratsinitiative gegen Patente auf Pflanzen und Tiere.

Im Kern geht es darum, die Bundesregierung aufzufordern, sich im Europäischen Rat und in der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass die Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen dahin gehend geändert wird, dass eine Patentierung von Erfindungen, deren Gegenstand Pflanzen und Tiere sind, zukünftig ausgeschlossen wird.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie verhält sich das Land Niedersachsen im Bundesrat und seinen Ausschüssen bei dieser Bundesratsinitiative des Landes Hessen?
2. Welche Wege wird die Landesregierung einschlagen, um die agrarische Vielfalt und ihre Nutzung nicht durch Patentierungen zu gefährden?
3. Wie steht die Landesregierung zu dem vom Deutschen Tierschutzbund zusätzlich geforderten Verbot für die Patentierung von genmanipulierten Tieren und Pflanzen? Wird sich das Land Niedersachsen im Bundesrat für dieses generelle Verbot für Tier- und Pflanzenpatente einsetzen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 21.04.2009 - II/72 - 292)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung
- 104-01425-3-277 -

Hannover, den 24.06.2009

Pflanzensorten und Tierrassen sowie im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren können grundsätzlich nicht Gegenstand eines Patentes sein. Die Formulierungen der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über den Schutz biotechnologischer Erfindungen einerseits und die von § 2 a Abs. 1 Patentgesetz (PatG) andererseits eröffnen jedoch die Möglichkeit zur Patentierung von Tieren und Pflanzen oberhalb und unterhalb der Ebene von Pflanzensorten bzw. Tierrassen sowie zur Patentierung von Verfahren, die nicht im Wesentlichen biologische Verfahren sind. Dabei erweist sich die Definition des Begriffs „im Wesentlichen biologisch“ als zunehmend problematisch.

Auch die Reichweite des Stoffpatents im biotechnologischen Bereich bedarf der Überprüfung. Dies betrifft insbesondere die Prüfung der Voraussetzungen einer Patentierbarkeit von Genen, Gensequenzen und Teilen von Gensequenzen, die von tierischen Lebewesen, Pflanzen oder Mikroorganismen stammen.

Das Patentgesetz unterscheidet ferner zwischen dem Arbeits- und dem Herstellungsverfahren. Umfasst die Erfindung ein Arbeitsverfahren, so erstreckt sich die Schutzwirkung des Patents lediglich auf das angegebene Verfahren. Bei der Einordnung als Herstellungsverfahren können sich die Rechtsansprüche auch auf das biologische Material, wie Sperma, Embryonen und Nachkommen ausdehnen.

Dieses kann sich nachteilig auf die gartenbauliche und landwirtschaftliche Züchtung auswirken und notwendige Züchtungsfortschritte zur Anpassung von Nutzpflanzen und Nutztieren an sich ändernde Umweltbedingungen gefährden.

Einer quasi schleichenden Aushöhlung des Landwirteprivilegs und der Züchterausschließung muss daher wirksam begegnet werden, um auch künftig einen breit angelegten Beitrag zur Ernährungssicherung leisten zu können.

Klassische Züchtungsverfahren, wie Kreuzung und Selektion dürfen nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Ferner dürfen die im Rahmen der klassischen Züchtung produzierten Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Folgegenerationen, auch dann keinem Patentschutz unterliegen, wenn in der Elterngeneration ein patentiertes Züchtungsverfahren eingesetzt wurde, das auf der Anwendung von Kreuzung und Selektion beruht.

Dieses vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ein endgültiger Beschluss über das Abstimmungsverhalten des Landes Niedersachsen im Bundesrat liegt noch nicht vor.

Zu 2:

Grundsätzlich hält das Land Niedersachsen den erprobten fachgesetzlich geregelten Schutz in der Tier- und Pflanzenzüchtung für ausreichend. Die Patenterteilungspraxis und ihre Auswirkungen im Bereich der Tierzucht sind kritisch zu beobachten. Sollten sich untragbare negative Auswirkungen für die Tierzüchter abzeichnen, wird sich gegebenenfalls die Landesregierung gegenüber der Bundesregierung für eine Gesetzesänderung und - falls erforderlich - Anpassung der entsprechenden EU-Richtlinie einsetzen.

Die moderne Züchtung nutzt jedoch auch zunehmend zahlreiche Methoden der Biotechnologie. So entwickeln z. B. Pflanzenzüchter viele neuartige technische Züchtungsverfahren und machen Erfindungen. Solche Erfindungen können zum Beispiel aus der Natur isolierte Gene sein, deren konkrete Funktion identifiziert und beschrieben wird. Erfindungen sind meist nicht sortenspezifisch, sie können also in viele Sorten eingebracht werden. Weil der klassische Sortenschutz dann jedoch nicht greift, ist der Patentschutz notwendig. Den Pflanzenzüchtern ist daran gelegen, dass der Patentschutz den Sortenschutz nicht unterläuft. Durch die Umsetzung der europäischen Biopatentrichtlinie in das deutsche Patentrecht sind hierfür wirksame Regelungen getroffen worden. So wurde die Nachbaumöglichkeit für patentgeschütztes Pflanzenmaterial eingeführt und die Forschungsausnahme erweitert. Die Weiterzüchtung mit patentgeschützten Pflanzen ist damit ohne Zustimmung des Patentinhabers möglich.

Zu 3:

Das Land Niedersachsen tritt für den Schutz des geistigen Eigentums ein. Eine Produktpatentierung im biotischen Bereich wird jedoch, wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, abgelehnt.

Zum Abstimmungsverhalten im Bundesrat wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Hans-Heinrich Ehlen